

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 227/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 16. August 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem und die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen.
- 2 Der Kläger war in der DDR auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Fachschulstudiums berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Von August 1966 bis Februar 1977 arbeitete er beim VEB Faser- und Spannplattenwerk T. . Ab März 1977 wechselte er zum Konsum Schokoladenbetrieb "K. " T. . Dort war er als Direktor für Wissenschaft und Technik und später auch als Direktor für Produktion und stellvertretender Direktor tätig. In ein Versorgungssystem der DDR war der Kläger nicht einbezogen worden.
- 3 Mit seinem Begehren, die Beschäftigungszeiten von März 1971 bis Februar 1977 und von Januar 1986 bis Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem und die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen, hatte der Kläger im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 16. August 2005.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Welchen Verfahrensmangel der Kläger rügen will, ergibt sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit aus seiner Beschwerdebegründung.
- 6 Der Kläger macht geltend, ausgehend von seiner beruflichen Tätigkeit werde ein Verfahrensmangel gerügt, der darauf beruhe, dass das LSG einem Hinweis, den es selbst veranlasst habe, nicht nachgegangen sei. Mit Schreiben vom 11. Februar 2005 seien die Statute und Gründungsanweisungen des "K. kombinats (T.)" und des Konsum Schokoladenbetrieb "K. " T. vom Amtsgericht S. angefordert worden. Auf den Inhalt dieser Unterlagen sei das LSG in seinem Urteil eingegangen, jedoch nicht auf das Statut vom 20. August 1970, in dem es in Ziff II Abs 2 Satz 2 heiße, "soweit ihm Volkseigentum übertragen ist, ist er Rechtsträger von Volkseigentum". Daraus sei der Schluss abzuleiten, dass der Betrieb, in dem der Kläger gearbeitet habe, nicht nur eine reine Konsumgenossenschaft gewesen sei, sondern auch ein solcher mit Volkseigentum. Das LSG hätte somit ermitteln müssen, ob und welche Teile des Betriebs im Volkseigentum gestanden hätten.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 Welchen prozessrechtlichen Verfahrensmangel der Kläger mit seinem Vorbringen rügen will, hat er nicht ausdrücklich zu erkennen gegeben. Sinngemäß könnte sein Vorbringen dahingehend verstanden werden, dass er eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügen will, weil das Gericht den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt habe. Auf eine Verletzung des Amtsermittlungsprinzips kann eine Verfahrensrüge jedoch nur dann gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der Kläger hat nicht vorgetragen, dass er einen entsprechenden den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag vor dem LSG gestellt hat. Schon deshalb entspricht die Rüge nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 8 2. Auch den Zulassungsgrund einer Divergenz hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 9 Eine Divergenz liegt nur bei einem Widerspruch in den Rechtssätzen vor. Ein solcher ist gegeben, wenn tragende Rechtssätze, die der angefochtenen Entscheidung sowie einer Entscheidung der in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG genannten Gerichte zu Grunde gelegen haben, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Solche sich widersprechenden Rechtssätze hat der Kläger nicht aufgezeigt.
- 10 Er macht geltend, im Urteil des LSG werde "behauptet", dass der Beschwerdeführer aus den Richtlinien zum Abschluss von Altersversorgungen der Intelligenz vom 26. Juli 1972 keine Rechte herleiten könne, da es bundesrechtlich auf nicht veröffentlichtes Material nicht ankomme. Dabei habe das LSG auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 12. Juni 2001 (B 4 RA 117/00 R, SozR 3-8570 § 5 Nr 6) Bezug genommen. In diesem Urteil sei ausgeführt worden, es müsse auf die "bundesrechtlich relevanten Fakten der anerkannten Versorgungsordnung abgestellt werden; diese würden ggf ergänzt durch sonstige einschlägige und in Übereinstimmung hiermit ergangene abstrakte generelle Vorgaben von zuständigen Stellen der früheren DDR".
- 11 Abgesehen davon, dass der Kläger nicht aufgezeigt hat, inwieweit die von ihm wiedergegebenen Aussagen, insbesondere im angegebenen Urteil des BSG, für die jeweilige Entscheidung tragend gewesen sind, hat er schon keinen Widerspruch zwischen den jeweiligen Aussagen - unterstellt, es seien die tragenden Rechtssätze - dargetan. Insoweit hat er nicht aufgezeigt, das BSG habe in dem zitierten Urteil den tragenden Rechtssatz aufgestellt, dass auch in der DDR nicht veröffentlichte "abstrakt-generelle Vorgaben von zuständigen Stellen" für die Anwendung von Bundesrecht maßgebend sein könnten.
- 12 Darüber hinaus hat er nicht aufgezeigt, dass das LSG der zitierten "Aussage" des BSG widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Denn das LSG hat sich ausdrücklich



auf die Entscheidung des BSG vom 12. Juni 2001 bezogen und damit zu erkennen gegeben, dass es nicht von dieser Rechtsprechung abweichen wollte. Der Kläger hat somit keine die Zulassung der Revision rechtfertigende Divergenz dargetan.

- 13 3. Auch den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat der Kläger nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 14 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 15 Der Kläger hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren. Insoweit lässt sein Vorbringen nicht erkennen, aus welcher bundesrechtlichen Norm sich eine vom BSG im späteren Revisionsverfahren zu beantwortende Frage ergeben könnte. Schon deshalb genügt sein Vorbringen nicht den Anforderungen, die an die Darlegung dieses Zulassungsgrundes zu stellen sind. Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, dass der Kläger auch nicht die Klärungsbedürftigkeit einer - zu unterstellenden Rechtsfrage - dargetan hat. Insoweit hat er es unterlassen, sich mit der umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Anwendungsbereich des § 1 Abs 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz auseinander zu setzen. Der Senat sieht insoweit von einer weiteren Begründung ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 16 4. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 17 5. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

